



Amtliche Publikation

Abteilung Präsidiales
Telefon +41 44 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch

Titel	Abstimmungen und Wahlen
Titel	Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030
Publikation	Freitag, 24. Oktober 2025

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Der Gemeinderat hat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030 mit Beschluss-Nr. 2025-79 vom 18. Juni 2025 auf **Sonntag, 12. April 2026** festgesetzt. Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Folgende Behörden sind wie folgt zu wählen:

Behörde	Wahlverfahren (inkl. Vorverfahren)	Wo geregelt?
Gemeinderat (6* Mitglieder inkl. Präsidium) <i>*Der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied des Gemeinderates</i>	leerer Wahlzettel und Beiblatt	Art. 6 und 21, neue Gemeindeordnung
Schulpflege (5 Mitglieder inkl. Präsidium)	leerer Wahlzettel und Beiblatt	Art. 6 und 27, neue Gemeindeordnung
Rechnungsprüfungskommission (7 Mitglieder inkl. Präsidium)	leerer Wahlzettel und Beiblatt	Art. 6 und 44, neue Gemeindeordnung
Sozialbehörde (4 Mitglieder)	leerer Wahlzettel und Beiblatt	Art. 6 und 39, neue Gemeindeordnung
Evang.-ref. Kirchenpflege (7 Mitglieder inkl. Präsidium)	gedruckter Wahlzettel	Art. 6 und 15, Kirchgemeindeordnung

Vorverfahren

Für sämtliche Mehrheitswahlverfahren ist ab dem Jahr 2023 ein sogenanntes Vorverfahren (§§ 48 ff GPR) durchzuführen. Es sind insgesamt sieben Phasen zu unterscheiden:

1. Mit der Wahlanordnung wird eine Frist von 40 Tagen zur Einreichung von provisorischen Wahlvorschlägen angesetzt
2. Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge
3. Prüfung der Wahlvorschläge
4. Veröffentlichung der provisorischen Wahlvorschläge; Ansetzung einer „zweiten Frist“ von sieben Tagen
5. Evtl. Einreichung neuer oder geänderter Wahlvorschläge sowie evtl. Rückzug von provisorischen Wahlvorschlägen
6. Prüfung der definitiven Wahlvorschläge
7. Publikation der definitiven Wahlvorschläge

Aus dem Vorverfahren resultiert dann entweder das Beiblatt für die Wahlen mit leeren Wahlzetteln oder ein gedruckter Wahlzettel.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 3. Dezember 2025 bei der Abteilung Präsidiales, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, einzureichen. Formulare können bei der Abteilung Präsidiales bezogen oder von der Website www.hinwil.ch → Amtliche Publikationen heruntergeladen werden.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Hinwil, 24. Oktober 2025

Für die wahlleitende Behörde
Abteilung Präsidiales